

bindlich. Das Gericht hat selbständig zu prüfen, ob alle angegebenen Beweismittel erforderlich sind und ob die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger bzw. die Vorlage weiterer Beweismittel notwendig sind.

Weiterhin hat das Gericht zu beachten, daß der Angeklagte bereits im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung das Recht hat, Beweisanträge zu stellen (§186 StPO). Liegt ein solcher Beweisantrag vor, wird das Gericht ihn prüfen und, wenn es dem Antrag stattgibt, die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen bzw. die Vorlage der genannten anderen Beweismittel anordnen.<sup>52</sup>

Entsprechend der Eigenverantwortlichkeit des Gerichts und seiner Pflicht, von sich aus alle zur Erforschung der objektiven Wahrheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, kann der Vorsitzende auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen und Sachverständigen bzw. die Vorlage von sachlichen Beweismitteln anordnen (§ 187 StPO). Dies wird immer dann geschehen, wenn er feststellt, daß die beantragten Beweismittel nicht ausreichen, um eine vollständige und allseitige Aufklärung des Sachverhalts in der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Die erforderlichen Beweise müssen jedoch ohne weitere eingehende Ermittlungen benannt werden können. Anderenfalls ist die Sache gemäß § 174 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben. In vielen Fällen aber können Vertagungen und Zurückweisungen durch die Anwendung des § 187 StPO vermieden werden. Ist z. B. ersichtlich, daß ein Sachverständigengutachten in der Hauptverhandlung bereits ausreichen wird, um einen Zweifel des Gerichts endgültig zu klären, dann soll das Gericht den Sachverständigen benennen und zur Hauptverhandlung laden. Das Gericht kann, wenn es z. B. Zweifel hinsichtlich der Person des Angeklagten oder seines „Milieus“ hat, auch die Ladung des Bürgermeisters oder einer anderen Person veranlassen.<sup>53</sup>

Um bei größeren Prozessen von längerer Dauer eine unnötige Belastung der Bürger, übermäßigen Arbeitszeitverlust und auch größere Kosten zu vermeiden, kann der Vorsitzende alle oder auch einzelne Zeugen bzw. Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung laden lassen (§ 182 Abs. 2 StPO). Dies sollte bei berufstätigen Zeugen bzw. Sachverständigen in längeren Prozessen grundsätzlich geschehen. Die Ladung von Zeugen und Sach-

52. Über den Beweisantrag vgl. im einzelnen S. 250 ff. dieses Leitfadens.

53. vgl. Benjamin, Die neuen Aufgaben von Gericht und Staatsanwalt, Berlin 1956, S. 16.